

TE OGH 2022/7/27 13Ns42/22p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. Juli 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel und Dr. Oberressl in der Strafsache gegen * K* wegen Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB, AZ 2 U 61/21x des Bezirksgerichts Grieskirchen, über die Anregung des genannten Gerichts auf Delegierung nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. Juli 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel und Dr. Oberressl in der Strafsache gegen * K* wegen Vergehen der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB, AZ 2 U 61/21x des Bezirksgerichts Grieskirchen, über die Anregung des genannten Gerichts auf Delegierung nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Linz zurückgestellt.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

[1] Der Delegierung steht entgegen, dass das Gericht, dem die Strafsache übertragen werden soll, nicht genannt wird (12 Ns 40/15a; siehe dazu auch Oshidari, WK-StPO § 39 Rz 4 mwN). [1] Der Delegierung steht entgegen, dass das Gericht, dem die Strafsache übertragen werden soll, nicht genannt wird (12 Ns 40/15a; siehe dazu auch Oshidari, WK-StPO Paragraph 39, Rz 4 mwN).

Textnummer

E135851

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0130NS00042.22P.0727.000

Im RIS seit

11.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at